

Umtausch in Scrip abgetrennt worden sind, vorausgesetzt, dass dieser Scrip den Stücken an Stelle der fehlenden Coup. beigefügt ist. Die nicht mit dem Stempel der Zustimmung zum Abkommen versehenen Stücke müssen, ehe sie zum Umtausch angenommen werden können, von dem zu diesem Zwecke speziell ernannten Vertreter der dominikanischen Regierung geprüft u. visiert werden; sie müssen mittels Spezialverzeichnissen eingereicht werden. Stücke, von denen ein oder mehrere Coup. nicht vorgelegt werden, werden zu denselben Bedingungen wie die ordnungsgemässen Stücke umgetauscht, jedoch muss der Einreicher ein Spezialformular unterzeichnen, durch welches er die dominikanische Regierung gegen alle Folgen schadlos hält, welche für letztere durch die spätere Vorlegung der verloren gegangenen oder fehlenden Zinnscheine entstehen könnten. Diese Stücke müssen ebenfalls mittels Spezialaufstellung vorgelegt werden. Die Zinnscheine Nr. 15 u. 16 wurden bis 30./9. 1908 bei der Banque d'Anvers in Antwerpen eingelöst und sind seitdem verjährt und wertlos. Als Umtauschstellen fungierten in Deutschland die Norddeutsche Bank in Hamburg und M. M. Warburg & Co. in Hamburg. Da keine Stücke für die Spitzen ausgegeben werden, welche kleiner als § 50 sind, so werden die Besitzer genötigt sein, einen Betrag zuzukaufen, um die Spitze, welche ihnen auf Grund der zum Umtausch hinterlegten Stücke zukommt, auf § 50 abzurunden. Diese Spitze wird ihnen zu 98.50% + Stückzs. vom 1./2. 1908 berechnet werden.

2³/₄% Dominican. Gold-Anleihe von 1897. Diese Anleihe diente zur Konversion der 4% Gold-Anleihe von 1893 mit rückständ. Zs. v. 1./10. 1897 £ 2 736 750 in Stücken à £ 20, 100. Zs.: 1./4., 1./10. Die Coup. per 1./4. 1899 bis 1./4. 1901 inkl. sind nicht bezahlt worden; für die Coup. wurden nach dem Abkommen 1³/₈% bezahlt, Coup. per 1./10. 1901 wurde am 6./11. 1901 mit frs. 4, Coup. per 1./4. 1902 am 15./2. 1903 mit frs. 3.85 pro Stück à £ 20 bezahlt. Die folg. Coup. aber blieben wieder notleidend; über den Umtausch der Anleihe in 5% Gold-Anleihe siehe weiter oben. Zahlst.: Hamburg: Wechslerbank. Kurs in Hamburg Ende 1894—1908: 42, 36, 24, 28.50, 16.50, 10, 6, 15, 11.20, 8.50, 18.75, 45, 47.75, 50.25, 59.25%. Usance: Seit 1./1. 1899 wird beim Handel £ 1 = M. 20.40 gerechnet, vorher £ 1 = M. 21; ferner werden seit 1./1. 1899 2³/₄% Zs. berechnet, während vorher die Anleihe seit 1./1. 1897 franko Zs. Die Notiz versteht sich für Stücke inkl. Coup. Nr. 10—14, 17—24, exkl. Coup. Nr. 15 u. 16 mit Zs. vom 1./10. 1908. Seit 1./7. 1909 Kurs-Notiz eingestellt.

5% Dominican. amortis. Gold-Zollanleihe. § 20 000 000 in Stücken à § 50, 100, 500, 1000 = M. 210, 420, 2100, 4200. Zs.: 1./2., 1./8. Tilg.: Die Schuldverschreib. sind am 1./2. 1958 zur Rückzahlung fällig, unterliegen aber — zuerst am 1./2. 1918 u. sodann am 1./2. eines jeden folgenden Jahres — der Amortisierung durch einen Tilg.-F. zu 102.50%. Der Tilg.-F. wird durch Zahlungen aus den überwiesenen Einkünften oder aus anderen Einnahmen der Republik an die als fiskalischen Vertreter der Anleihe dienende Trust Co. geschaffen. Die Zahlungen erfolgen zuerst am 1./1. 1909 u. sodann am gleichen Datum eines jeden folgenden Jahres u. betragen mindestens je § 200 000; soweit die Zolleinnahmen § 3 000 000 jährlich übersteigen, ist ferner die Hälfte des Überschusses für den Tilg.-F. zu verwenden. Die Republik kann jederzeit dem fiskalischen Vertreter für Rechnung des Tilg.-F. weitergehende Zahlungen zum Zwecke der Amortisierung der 5% Schuldverschreib. machen. Alle dergestalt von dem fiskalischen Vertreter für Rechnung des Tilg.-F. bis zum 1./11. 1917 empfangenen Zahlungen sollen von dem fiskalischen Vertreter auf Ersuchen des Finanzministers der Republik San Domingo zum Ankauf der 5% Schuldverschreib. zu den vom Finanzminister gebilligten Preisen verwendet werden oder aber mit Genehmigung des Finanzministers in Wertpapieren belegt werden, welche nach den jeweiligen bezügl. Gesetzen des Staates New York für Sparkassenanlagen geeignet sind. Am 1./2. 1918 sind diese Anlagen sodann dazu zu verwenden, 5% Schuldverschreib., deren Nummern durch Auslos. bestimmt werden, für den Tilg.-F. zu 102.50% zu erwerben. Alle Anlagen des Tilg.-F., mit Ausnahme der 5% Schuldverschreib. können jederzeit von der Trust Co. verkauft werden u. müssen verkauft werden, wenn der Finanzminister solches schriftlich beantragt. Alle nach dem 1./11. 1917 von dem fiskalischen Vertreter für Rechnung des Tilg.-F. empfangenen Beträge, sollen von demselben zum freihändigen Ankauf von 5% Schuldverschreib. zu höchstens 102.50% verwendet werden; wenn u. insoweit eine derartige Verwendung nicht erfolgt, sollen die genannten Beträge zur Auslos. zu 102.50% von 5% Schuldverschreib. verwendet werden. Sicherheit: Die Schuldverschreib. sind in Gemässheit eines dominikanischen Gesetzes vom 16./9. 1907 hinsichtlich Kapital, Zs. u. Zahlungen zum Tilg.-F. durch ein erstes Pfandrecht an allen vom 1./1. 1908 ab zu verinnahmenden Ein- u. Ausfuhrzöllen der Republik gesichert, zu welchen jedoch für die Zwecke dieses Pfandrechtes die Hafengebühren nicht gerechnet werden sollen. In Gemässheit des Vertrages vom 8./2. 1907 soll die Verwaltung u. Einziehung aller Aus- u. Einfuhrzölle der dominikanischen Republik während der Dauer der 5% Schuldverschreib. durch den vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ernannten Generaleinnehmer erfolgen u. für den Dienst der Anleihe verwendet werden u. zwar soll zu diesem Zwecke am ersten Tage eines jeden Kalendermonats aus den Zolleinnahmen eine Summe von je § 100 000 an die als fiskalische Vertreterin dienende Trust Co. abgeführt werden. Durch denselben Vertrag hat die dominikanische Republik sich verpflichtet, bis zur völligen Rückzahlung der 5% Schuldverschreib. ihre öffentliche Schuld nicht zu vergrössern, es sei denn nach vorgängiger Bereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika. Zahlst.: In Deutschland: Hamburg: Norddeutsche Bank in Hamburg, M. M. Warburg & Co. Zahlung von Kapital u. Zs. frei von allen